

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Meißner (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Kultusministeriums

### Kinder- und Jugendparlamente in Thüringen

Die **Kleine Anfrage 1050** vom 10. November 2006 hat folgenden Wortlaut:

Für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Politik gibt es zwar zahlreiche rechtliche Verankerungen, doch werden diese nach dem 12. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung selten genutzt. Wie schon in der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Panse im Jahr 2005 bekräftigt (Drucksache 4/1548), gewinnen Kinder- und Jugendparlamente als demokratisch gewählte Mitwirkungsorgane gerade vor dem Hintergrund der wachsenden Demokratieverdrossenheit unter Jugendlichen an Bedeutung. Als Konsequenz aus dem 12. Kinder- und Jugendbericht stellt sich besonders die Frage nach der Förderung der Jugendgremien in Thüringen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche landesrechtlichen Grundlagen gibt es für Kinder- und Jugendparlamente in Thüringen?
2. In welchen Thüringer Kommunen, Landkreisen und kreisfreien Städten gibt es derzeit Kinder- und Jugendparlamente?
3. Inwiefern und in welcher Form wird die Initiierung von Kinder- und Jugendgremien durch Verwaltung und Politik gefördert, um ein Scheitern an bürokratischen Hürden zu vermeiden?
4. Wurden in den Jahren 2005 und 2006 Förderanträge für die Einrichtung von Kinder- und Jugendparlamenten eingereicht? Wenn ja, wie häufig und wie viele davon wurden positiv beschieden?
5. Gibt es Untersuchungen zu den Kinder- und Jugendvertretungen in Thüringen? Falls ja, was sind deren Aufgabenstellung und ggf. erste Ergebnisse?
6. Wo sieht die Landesregierung Möglichkeiten, bereits vorhandene Schüler- und Jugendparlamente künftig besonders zu fördern?

Das **Thüringer Kultusministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Dezember 2006 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Rechtsgrundlage ist die in § 28 des Thüringer Schulgesetzes und in § 9 der Thüringer Schulordnung festgeschriebene Mitwirkung der Schüler.

Darüber hinaus können Gemeinden und Landkreise aufgrund ihres Selbstorganisationsrechts als Teil des kommunalen Selbstverwaltungsrechts im eigenen Wirkungskreis neben den in § 26 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erwähnten Ausländerbeiräten auch Beiräte oder anders benannte Mitwirkungsformen für bestimmte andere Bevölkerungsgruppen einrichten. Die Mitwirkung der auf dieser Grundlage eingerichteten Beiräte ist auf die Beratungsfunktion beschränkt. Auf dieser Grundlage können auch kommunale Jugendparlamente mitwirken.

Zu 2.:

Der Landesregierung ist im Ergebnis der Wahrnehmung der Rechtsaufsichtsfunktion nicht bekannt, ob und in welchen Kommunen Kinder- und Jugendparlamente bestehen.

Zu 3.:

Der Landesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen die Initiierung von kommunalen Kinder- und Jugendgremien an bürokratischen Hürden gescheitert wäre.

Zu 4.:

nein

Zu 5.:

Seitens der Landesregierung wurde in den Jahren 1998/1999 eine Untersuchung zu "Mitwirkungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen an der kommunalpolitischen Willensbildung" durch das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Frankfurt/Main in Auftrag gegeben. Für die Untersuchung und Auswertung der Ergebnisse wurde durch das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit ein Werkvertrag vergeben. Die Ergebnisse der Untersuchung wurden dokumentiert, in einem Leitfaden als Anregung für die Praxis zusammengefasst und veröffentlicht.

Zu 6.:

Im schulischen Bereich wäre eine projektbezogene Förderung denkbar und müsste im Einzelfall geprüft werden.

In Vertretung

Eberhardt  
Staatssekretär